

1 Erteilende Zollbehörde Generalzolldirektion – BWZ Technisches Referat 1 Berlin Grellstraße 18, 24 D-10409 Berlin	2 Referenznummer der Auskunft G 35355/22-1
3 Antragsteller der Auskunft Basko Orthopädie Handelsgesellschaft mbH Gasstraße 16 D 22761 Hamburg	Wichtige Hinweise Alle Angaben in dieser unverbindlichen Zolltarifauskunft, insbesondere der Umsatzsteuersatz, sind unverbindlich. Aus dieser unverbindlichen Zolltarifauskunft kann kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Einreihung in den Zolltarif hergeleitet werden. Die unverbindliche Zolltarifauskunft wird in einer nationalen Datenbank der Zollverwaltung gespeichert. Zur Bedeutung der Zeichen und Abkürzungen siehe online unter: EZT-online (http://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do#anfang) → Texte → Abkürzungen. Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur (ErIKN) siehe online unter: EZT-online (http://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do#anfang) → Texte → Inhaltsverzeichnis Erläuterungen → Vorbemerkungen → IV. Zitierweise.
4 Finanzamt und Steuernummer Hamburg-Altona 41/705/02650	5 Datum der Auskunft 21.02.2023
6 Zolltarifnummer 9021 1090 00 0	7 Umsatzsteuersatz zum Datum der Auskunft 19 %
8 Warenbeschreibung <p>Sog. NAVY-Rückenorthese, in verschiedenen Größen, im Wesentlichen bestehend aus einer ca. 28 bzw. 31 cm hohen, elastischen Rückenbandage mit zwei geraden, biegsamen, paravertebral verlaufenden Federstäbchen, zwei seitlich angeordneten gebogenen Federstäbchen, einem elastischen Zugsystem und einem durch Kunststoffplatten verstärkten Verschluss mit Fingerschlaufen im Bauchbereich. Die Ware ist mit einer ca. 420 x 365 x 5 mm großen Rückenplatte aus einem thermoplastisch verformbaren, luftdurchlässigen Kunststoff ausgestattet, welche in einen patientenseitig im Rückenbereich eingekletteten Spinnstoffbezug eingelegt wird.</p> <p>Zur äußeren Form siehe Abbildung in der Anlage.</p> <p>Die Ware wird sowohl zum Stützen und Halten nach Operationen oder bei orthopädischen Erkrankungen/ Verletzungen wie Bandscheibenvorfall, Spinalkanalstenose, Spondylolisthesis und Spondylolyse sowie zur Behandlung von Frakturen eingesetzt.</p> <p>Eine Hauptfunktion ist nicht ermittelbar. Deshalb erfolgt die Einreihung in Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 3 c) in die letztgenannte der gleichermaßen in Betracht kommenden Unterpositionen.</p> <p>Die noch nicht zusammengesetzte Ware ist mit einer Gebrauchsanweisung in einem bedruckten Pappkarton verpackt.</p> <p>Sie wird als "Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen" eingereiht.</p>	
9 Begründung für die Einreihung der Ware 9021 1010 AV 1 / AV 3 c) / AV 2 a) / AV 5 b) / AV 6 ErIKN Kap 90 (HS) RZ 20.2 - 20.4	

10 Datum der Ausstellung und Signatur

Ort Berlin

Im Auftrag

Datum 03.03.2023

Müller

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.





